

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor und im Falle der Verhinderung des Direktors durch den stellvertretenden Direktor vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder Personen das Institut vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan der Staatlichen Plankommission bereitgestellt.

§ 7

Ernennung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird durch den Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Der stellvertretende Direktor wird mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission durch den Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 8

Technisch-Wissenschaftlicher Rat

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Lösung seiner Aufgaben ein Technisch-Wissenschaftlicher Rat zur Seite. Er setzt sich aus Vertretern der nachfolgend aufgeführten Institutionen zusammen:

- a) ein Vertreter des Zentralen Amtes für Forschung und Technik beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) ein Vertreter des Amtes für Standardisierung der Deutschen Demokratischen Republik,

- c) ein Vertreter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- d) ein Vertreter des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen,
- e) je ein Vertreter der für die Gärungs- und Getränkeindustrie zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe des Maschinenbaues,
- f) je ein Vertreter aus Produktionsbetrieben der Brauindustrie, Malzindustrie, alkoholfreien Getränkeindustrie, Hefe- und Spiritusindustrie, Spirituosenindustrie, Wein- und Sektbereitung.

(2) Die Mitglieder des Technisch-Wissenschaftlichen Rates werden vom Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission für die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.

(3) Den Vorsitz des Technisch-Wissenschaftlichen Rates führt der Direktor des Instituts.

(4) Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Technisch-Wissenschaftlichen Rat regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Technisch-Wissenschaftlichen Rates weitere qualifizierte Kader hinzugezogen werden. Außerdem sind Vertreter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission berechtigt, an den Sitzungen des Technisch-Wissenschaftlichen Rates teilzunehmen.

(6) Der Technisch-Wissenschaftliche Rat hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

§ 9

Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts haben gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort.